Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Kriminologie II 5

Lockerung des strafrechtlichen Prohibitionsmodells

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- → Vom strengen Abstinenzansatz zur Schadensminimierung ('harm reduction'):
- 1971: Verabschiedung des BtMG - Cannabis
- 1981: "Heroin-Gesetz" - Behandlung anstatt Strafe
- ab 1985: Debatte zu Aids, intravenösem Heroingebrauch und Schadensreduzierung
- ab 1985: Langsame Einführung von Methadonprogrammen angesichts zunächst starkem Widerstand der Ärzteverbände
- ab 1990: Einführung von Spritzentauschprogrammen
- 1991: BGH-Entscheidung zur Verschreibung von Ersatz-stoffen durch einzelne Ärzte (NJW 1991, S. 2359 = NStZ 1991, S. 439)

Strafverfolgungspraxis bei Drogenkriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- → Vom strengen Abstinenzansatz zur Schadensminimierung ('harm reduction'):
- 1992: Formell wird Spritzenaustausch aus dem Bereich der Strafbarkeit des § 29 BtMG herausgenommen
- Ab Mitte der 1990er Jahre: Einführung von Konsumräumen (Frankfurt)
- 1999: Beschluss der Bundesregierung, Heroinabgabeexperimente durchzuführen
- 2000: Gesetzgebung erlaubt die Einführung von Konsumräumen
- März 2002: Beginn der Heroinverschreibung in Bonn
- *November 2008: Volksentscheid in der Schweiz pro Heroin-verschreibung*

Schadensminimierung

- Angebotsreduzierung
  - im wesentlichen wie Prohibitionsmodell
- Nachfragereduzierung
  - Prävention
  - Maßnahmen gegen Sekundärprobleme des Drogenkonsums
    - » Spritzenaustausch
    - » Fixerstuben
  - Niedrigschwellige Angebote
    - » Substitutionsbehandlung mit Methadon
    - » Heroinabgabe (sog. Diamorphin)

Heroinverschreibung in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ca. 1.000 Patienten
- Bonn, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, München
- Ziele der (Arzneimittel-) Studie
  - Stabilisierung der Gesundheit und des Sozialen
  - Integration von Heroinkonsumenten in das Behandlungssystem
  - Motivation für drogenfreie Behandlung
  - Beantwortung der Fragen
    - » Kann das Risiko von Heroin bei ärztlicher Abgabe kontrolliert werden
    - » Soll Heroin zum verschreibungsfähigen Medikament werden
- Untersuchungszeitraum 36 Monate
- Erster Abschlussbericht 2006

Heroinverschreibung in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Empfehlung der Wissenschaftler:
  - Aufnahme diamorphingestützter Behandlungsformen in die Regelversorgung Schwerstabhängiger
- Rechtliche Voraussetzung für reguläre medizinische Anwendung:
  - Herausnahme von Diamorphin (Heroin) aus Anlage I und Überführung in Anlage III zum BtMG
  - Modellprojekt als klinische Prüfung im Rahmen von § 3 Abs 2 BtMG und Voraussetzung für die Zulassung als Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
- Vorläufige Fortsetzung des Modellversuchs (2. Phase) bis 30.6.2010 auf der Grundlage einer weiteren Ausnahme-genehmigung durch das BfArM

Heroinverschreibung in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Downloads:
  - www.heroinstudie.de
  - www.heroinstudie.de/int_forschung.html
    (internationale Forschung – CH, E, NL, CAN)
  - www.bmg.bund.de
    (Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung 2006,
    S. 73 f.; 2008, S. 14f.)
    (BT-Drucks. 16/7249 vom 21.11.2007)
  - www.bka.de
    (2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 312ff.)

Begleitforschung zum Schweizer Heroinmodellversuch

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Registrierte Straftaten pro Heroinkonsument*

Referenzzeitraum	Vor Aufnahme	Nach Aufnahme
12 Monate	**2,3**	**0,8**
18 Monate	**3,4**	**1,3**

- Quelle: Killias, M., Rabasa, J.: Monatsschrift für Kriminologie 1998, S. 8.

Begleitforschung zum Schweizer Heroinmodellversuch

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Opfererfahrungen der Heroinkonsumenten*

Art des erlittenen Delikts Erlittenen Delikts	*6 Mon. vor Aufnahme*	*6 Mon. nach A.*	*12 Mon. nach A.*
Raub	11.0	5.7	5.1
Körperliche Angriffe	3.4	0.3	2.6
Sexuelle Angriffe	1.3	0.9	1.3
Betrug bei Drogenkauf	55.2	18.2	18.2
Diebstahl (Geld)	23.2	11.9	12.8
Diebstahl (Zweiräder)	13.8	10.4	9.6

Quelle: Killias, M., Rabasa, J.: Monatsschrift für Kriminologie, 1998, S. 7.

Legalisierung?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Alternative Abgabemodelle
  - Ähnlich der Alkohol-, Tabakabgabe
  - Ähnlich der Medikamentenabgabe
- Konsequenzen
  - Abnahme der Sekundärprobleme?
  - Zunahme des Drogenkonsums?
- Rechtliche Hindernisse
  - Geringer Handlungsspielraum
  - Internationale Vorgaben verpflichten Deutschland in weiten Bereichen zur strafrechtlichen Verfolgung

1.3. Wirtschaftskriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Fragestellungen:
  - Begriff, Merkmale, Definition
  - Gesetzgebung im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts
  - Zentrale Muster der Wirtschaftskriminalität
  - Umfang, Entwicklung, Struktur
  - Bezüge zur Organisierten Kriminalität
  - Erklärungsansätze (Kriminalitätstheorien)
  - Strafrechtliche Kontrolle der Wirtschaftskriminaliät
  - Alternative Kontrollstrategien

Begriff der Wirtschaftskriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ursprünglicher Begriff:
  - Weiße-Kragen-Kriminalität
  - Sutherland 1949: White collar crime ist "crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation"
  - Gegensatz: Blue collar crime (Kriminalität der Arbeiter)
  - Ursprüngliche Herkunft: Klassentheorie
- Moderne Begrifflichkeiten:
  - Wirtschafts-/Unternehmenskriminalität (economic crime, corporate crime)
  - Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschafts-leben/der Berufsausübung (occupational crime)

Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Wirtschaftskriminalität wird in höheren sozialen Schichten begangen (Schicht und Kriminalität)
- Wirtschaftskriminalität wird von älteren Menschen begangen (Alter und Kriminalität)
- Keine deutliche Typisierung des Unrechts möglich
- Grenzen zwischen legalen und illegalen Aktivitäten häufig fließend
- Schnittstellen/Bezüge zur Organisierten Kriminalität
- Kurzer Freiheitsentzug soll bei Wirtschaftsstraftätern präventiv wirken (stigmatsierende und entsozialisierende Wirkung des Gefängnisses)

Merkmale von Wirtschaftskriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unternehmen/Organisation
- wirtschaftliche Betätigung und Marktbezug
- im Grundsatz legitime wirtschaftliche Betätigung
- berufliche Rolle
- Vertrauensmissbrauch
- Kollektivität und Anonymität des Opfers
- "sich verflüchtigende" Opfereigenschaft
- geringe Sichtbarkeit des Rechtsbruchs
- illegale Formen der Einflussnahme (z.B. Korruption)

Definition der Wirtschaftskriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Definition bereitet Schwierigkeiten
  - Vielfältigkeit der Sachverhalte
  - Komplexität der Delikte
  - Betroffenheit unterschiedlicher, oft kollektiver und abstrakter Rechtsgüter
  - Unübersichtliche Regulierung (es gibt kein 'Wirtschafts-strafgesetzbuch')
- Pragmatische Einordnung auf der Grundlage von § 74c GVG
  - Zuweisung der Wirtschaftskriminalität an besondere Schwerpunktstaatsanwaltschaften und besondere Wirtschaftsstrafkammern
  - Deliktskatalog (Nr. 1 bis 6b)

Polizeiliches Registrierungssystem (Basis § 74c GVG)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. Finanzierungsdelikte
2. Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen
3. Arbeitsdelikte
4. Wettbewerbsdelikte
5. Insolvenzdelikte
6. Gesundheitsdelikte – Abrechnungsbetrug

→ Vgl. BKA, Lagebild Wirtschaftskriminaliät 2007

Wirtschaftsstrafgesetzgebung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) 1976
  - Subventions- und Kreditbetrug; Insolvenzdelikte (§ 283); Wucher (§ 291)
- Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) 1986
  - Computerstrafrecht; Kapitalanlagebetrug (§264a); Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a); Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b); Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten (§152a); Betriebsspionage und progressive Kundenwerbung (UWG)

Wirtschaftsstrafgesetzgebung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gesetz zur Bekämpfung von Korruption 1997
  - Neuer 26. Abschnitt: Straftaten gegen den Wettbewerb; Ausschreibungs- Submissionsbetrug (§ 298); Bestechung im Geschäftsverkehr (§ 299, früher § 12 UWG)
- Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz 2001
  - Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche (vgl. § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 u. S. 3)

Grundannahmen zur Wirtschafts-kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Wirtschaftsleben ist durch zahlreiche Normbrüche und kriminelle Karrieren geprägt
- Wirtschaftsunternehmen erhalten durch die Globalisierung eine stärker werdende Position gegenüber dem Nationalstaat
- Steuerung durch nationales Recht wird schwieriger
- Verfolgung und Ahndung von Straftaten in Unternehmen und durch Unternehmen fallen defizitär aus
- Wirtschaftskriminalität verursacht enorme materielle und immaterielle Schäden
- Die empirische Untersuchung der Wirtschaftskriminalität ist mit Problemen des Zugangs zu verlässlichen Daten konfrontiert
- Es bestehen empirisch belangvolle und theoretisch bedeutsame Verbindungen zwischen Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität
- Organisierte Wirtschaftskrim. gilt als "Kriminalität der Zukunft"

Zentrale Muster

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Drei zentrale Muster der Wirtschaftskriminalität:

  1. Betrug

  → Subventions-, Steuer-, Kredit-/Kreditkarten-, Anlage-, und Konkursbetrug

  2. Wirtschaftskorruption

  3. Umgehung von kostensteigernden bzw. profitreduzierenden Regulierungen, die zum Schutze menschlicher, sozialer und natürlicher Ressourcen eingeführt worden sind

  → z.B. illegale (Ausländer-) Beschäftigung, illegale Abfallentsorgung und andere Formen von Umwelt-kriminalität

Empirische Zugänge und methodische Probleme

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Hellfeld: Polizei- und Justizstatistiken
- Problem der Kontrollkriminalität und Abhängigkeit der Daten von den Strafverfolgungsressourcen
- Dunkelfeld: Experteneinschätzungen